



GEMEINDE **GOSSAU**

Provokationsbegehren nach § 213 PBG
Vers.-Nr. 864, Büelgass 15, „Vielzweckhaus“, Gossau ZH
Inventarentlassung

Der Gemeinderat Gossau hat an seiner Sitzung vom 28. November 2018 beschlossen:

Das Inventarobjekt Nr. F 021, Liegenschaft Vers.-Nr. 864, Büelgass 15, „Vielzweckhaus“, Gossau ZH, wird aus dem kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte entlassen. Der Beschluss liegt während der Rekursfrist im Gemeindehaus Gossau (Bauabteilung, 1.OG) zu den ordentlichen Bürozeiten auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Provokationsbegehren nach § 213 PBG
Vers.-Nr. 865, Büelgass 17, „Wohnhaus mit Werkstatt“, Gossau ZH
Inventarentlassung

Der Gemeinderat Gossau hat an seiner Sitzung vom 28. November 2018 beschlossen:

Das Inventarobjekt Nr. H 021, Liegenschaft Vers.-Nr. 865, Büelgass 17, „Wohnhaus mit Werkstatt“, Gossau ZH, wird aus dem kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte entlassen. Der Beschluss liegt während der Rekursfrist im Gemeindehaus Gossau (Bauabteilung, 1.OG) zu den ordentlichen Bürozeiten auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Gossau
4. Januar 2019